



# **Studienordnung**

für den

## **Bachelorstudiengang Fernsehproduktion**

an der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig (FH)

**(Stud0-FPB)**

vom 02. September 2008

---

Aufgrund von § 21 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 294), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2006 (SächsGVBl. S. 515), hat die Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig (FH) - im Folgenden HTWK Leipzig - die folgende Studienordnung als Satzung erlassen.

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Studienziel	3
§ 3 Zugangsvoraussetzungen	3
§ 4 Dauer, Aufnahme und Umfang des Studiums	4
§ 5 Aufbau des Studiums, Studieninhalte	4
§ 6 Praxisphase und Projektarbeit	4
§ 7 Studienberatung	5
§ 8 Akademischer Grad	5
§ 9 Schlussbestimmungen	5

Anlage 1 Regelstudienablaufplan

Anlage 2 Modulbeschreibungen

Anlage 3 Praktikumsordnung

### Anmerkung:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für beiderlei Geschlecht.

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt auf Grundlage der Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Fernsehproduktion an der HTWK Leipzig Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiums im Bachelorstudiengang Fernsehproduktion.

## **§ 2 Studienziel**

Ziel des Studiums ist es, auf der Grundlage einer soliden wissenschaftlichen Ausbildung vor allem durch eine anwendungs-orientierte Lehre die Absolventen auf ihre berufliche Praxis in den verschiedenen Tätigkeitsbereichen der Fernsehproduktion bestmöglich vorzubereiten. Auf der Basis eines breiten Fachwissens und verschiedener Schlüsselkompetenzen sind die Absolventen befähigt, selbständig komplexe aber auch spezifische Aufgabenstellungen in den Bereichen Konzeption, Produktionsplanung und Produktionsdurchführung in öffentlich-rechtlichen und privaten Fernsehanstalten sowie in A/V-Produktionsunternehmen team- und erfolgsorientiert zu erfüllen.

## **§ 3 Zugangsvoraussetzungen**

(1) Zugangsvoraussetzung zum Bachelorstudiengang Fernsehproduktion ist die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife, die Fachhochschulreife oder eine andere Berechtigung zum Studium gemäß SächsHG oder eine vom Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung.

(2) Der Zugang zum Bachelorstudiengang Fernsehproduktion setzt den Nachweis eines Ausbildungsvertrages inkl. einer Ausbildungskostenüberebnahmevereinbarung (AKÜV) mit einem Unternehmen bzw. einer Institution im TV- und A/V-Bereich sowie anderen Unternehmen mit fernsehorientierten Strukturbereichen voraus.

(3) Für den Studiengang besteht eine Zulassungsbeschränkung. Übersteigt die Bewerberanzahl die Aufnahmekapazität, werden die Bewerber nach den sächsischen Rechtsvorschriften für die Vergabe von Studienplätzen ausgewählt.

(4) Die Zulassung zum Bachelorstudiengang Fernsehproduktion erfolgt nur unter Maßgabe des Erreichens einer Mindestteilnehmerzahl.

#### **§ 4**

##### **Dauer, Aufnahme und Umfang des Studiums**

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt 6 Semester - einschließlich der Praxisphase im 4. und 6. Semester sowie der Bachelorarbeit und des Kolloquiums im 6. Semester.
- (2) Das Studium wird alle zwei Jahre zum Wintersemester aufgenommen.
- (3) Der erfolgreiche Abschluss des Studiums erfordert den Erwerb von 180 Leistungspunkten (ECTS-Punkten), die der Student bei erfolgreichem Absolvieren der angebotenen Module erhält. Diese Leistungspunkte orientieren sich am Gesamtaufwand für ein Modul, der sich aus Präsenzzeiten in Lehrveranstaltungen und Zeitaufwand für das angeleitete Selbststudium sowie für Vorbereitung und Absolvierung von Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen u.ä. zusammensetzen kann. Ein Leistungspunkt (ECTS-Punkt) umfasst 30 Zeitstunden Arbeitsaufwand.

#### **§ 5**

##### **Aufbau des Studiums, Studieninhalte**

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Jedes Modul wird mit einer Prüfung abgeschlossen. Der Aufbau und die grundsätzlichen Modulinhalte ergeben sich aus dem Regelstudienablaufplan (Anlage 1), der Übersicht der Pflichtmodule sowie den Modulbeschreibungen (Anlage 2). Das Studium nach Regelstudienablaufplan stellt eine Empfehlung dar, die einen Abschluss des Studiums innerhalb der Regelstudienzeit ermöglicht. Aus zwingenden Gründen kann der Fachbereich Medien von dem nach Regelstudienablaufplan erforderlichen Lehrangebot aufgrund eines Beschlusses des Fachbereichsrats für höchstens zwei Semester abweichen. Der Prorektor Bildung wird hierüber in Kenntnis gesetzt.
- (2) Während des Studiums sind mindestens 5 Leistungspunkte (ECTS-Punkte) im Rahmen einer fachbezogenen Fremdsprachenausbildung zu erwerben.
- (3) Das Studium im Bachelorstudiengang Fernsehproduktion gliedert sich in die beiden Studienrichtungen Fernsehkamera und Fernsehjournalismus. Der Studierende wählt vor Beginn des Studiums die Studienrichtung, die er bis zum Abschluss des Studiums belegen will. Ein Wechsel der Studienrichtung ist einmalig nach Abschluss des 2. Semesters möglich, sofern das die Kapazität der Studienrichtung zulässt.

#### **§ 6**

##### **Praxisphase und Projektarbeit**

- (1) Die Praxisphase im 4. Semester umfasst 7,5 Wochen und im 6. Semester 6 Wochen praktische Tätigkeit im Berufsfeld. Im Zusammenhang mit beiden Praxisphasen ist je eine betreute wissenschaftliche Projektarbeit zu erstellen.
- (2) Einzelheiten zur Praxisphase regelt die Praktikumsordnung des Fachbereichs Medien (Anlage 3), die Bestandteil dieser Studienordnung ist.

## **§ 7 Studienberatung**

(1) Die studienbegleitende fachliche und studienorganisatorische Beratung wird von den Professoren des Fachbereichs durchgeführt.

(2) Studierende müssen bis zum Beginn des dritten Semesters mindestens einen im Studienablaufplan vorgesehenen Leistungsnachweis erbracht haben. Anderenfalls müssen sie im dritten Semester an einer Studienberatung teilnehmen.

## **§ 8 Akademischer Grad**

Aufgrund der durch den Studenten erfolgreich absolvierten Module laut Regelstudienablaufplan und der damit erworbenen 180 Leistungspunkte (ECTS-Punkte) wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“, Abkürzung „B.A.“, verliehen.

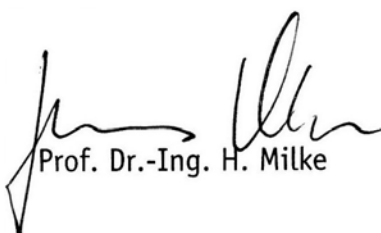
## **§ 9 Schlussbestimmungen**

(1) Diese Studienordnung ist vom Senat der HTWK Leipzig am 11. Juni 2008 beschlossen und durch das Rektoratskollegium der HTWK Leipzig durch Beschluss vom 02. September 2008 genehmigt worden.

(2) Die vorliegende Studienordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung an der HTWK Leipzig in Kraft und gilt erstmals für Studenten, die ihr Studium zum Wintersemester 2008/2009 aufnehmen. Die Veröffentlichung erfolgt am Tag nach der Ausfertigung durch den Rektor der HTWK Leipzig.

Leipzig, den 02. September 2008

Der Rektor  
der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig (FH)

  
Prof. Dr.-Ing. H. Milke